

Hundesteuersatzung der Gemeinde Eggermühlen vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde oder im Tierheim Badbergen, Devern 7, 49635 Badbergen abgegeben wird.

(2) Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Als Halter gelten alle volljährigen Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz haben. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der / die Halter(in) nicht zugleich Eigentümer/in, so haftet neben dem/der Halter(in) der/die Eigentümer(in) für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 420,00 € |

(2) Gefährliche Hunde im Einzelfall sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die

zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (Niedersächsisches Hundegesetz, nachfolgend NHundG vom 26. Mai 2011 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011, S. 130 du 184) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) Gruppe I:

1. Hunde der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier
2. Hunde des Typs Pitbull Terrier
3. Kreuzungen mit Hunden nach 1. oder 2.

b.) Gruppe II:

1. Bullmastiff
2. Dogo Argentino
3. Fila Brasileiro
4. Kaukasischer Owtscharka
5. Mastiff
6. Mastin Espaniol
7. Mastino Napoletano
8. Staffordshire Bullterrier
9. Tosa-Inu
10. Kreuzungen mit Hunden nach 1. bis 9.

Ausgenommen sind Hunde bis zur Vollendung des 3. Lebensmonats.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

Steuerbefreiung für gefährliche Hunde (§ 3 Absatz 2) wird nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 1 NHundG gestellt worden ist.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Eggermühlen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen oder auch vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen

weiter zu entrichten.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

(4) Der Steuerbescheid kann mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Eggermühlen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf dieses zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/ der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/ der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/ der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/ den Hundehalter verlangen.

(3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben Dauergültigkeit. Sie bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Der Hundehalter(in) ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Eggermühlen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieben, Institutionen oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

(5) Die Gemeinde Eggermühlen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a.) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt;
- b.) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- c.) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
- d.) entgegen § 10 Abs. 4 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- e.) entgegen § 10 Abs. 4 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
- f.) entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- g.) entgegen § 10 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- h.) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- i.) entgegen § 10 Abs. 3 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 24.09.2001 aufgehoben.

Eggermühlen, den 12.12.2012

Siegel Gemeinde Eggermühlen
Markus Frerker
Bürgermeister